

## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Soziales und Senioren	10.01.2008	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen  
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage  
nach § 4 der Geschäftsord-  
nung

Stellungnahme zu einem  
Antrag nach § 3 der Ge-  
schäftsordnung

### Anfrage der Fraktion DIE LINKE.Köln vom 14.11.2007 Umzüge von ALG II-Bezieherinnen und -Beziehern

Bei erforderlichen Umzügen von ALG II – Bezieherinnen und – Beziehern kommt es bei den Betroffenen immer wieder zu Irritationen, da die persönlichen Ansprechpartner/innen nicht immer nach den gleichen Kriterien urteilen bzw. handeln. Die Fraktion Die Linke.Köln bittet die Verwaltung deshalb um Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Wann sind für die ARGE die Umzugskosten eines Umzugsunternehmens, dessen Kostenvoranschlag ein ALG II – Empfänger/ eine ALG II – Empfängerin einreicht, unverhältnismäßig, und welche Eigenleistung im Hinblick auf den Umzug – unter Berücksichtigung von Geschlecht und Alter – sieht die ARGE als verhältnismäßig an bzw. welche Ausnahmeregelungen gibt es?**

Antwort der Verwaltung:

Soweit ein Wohnungswechsel durch den Sozialleistungsträger gefordert - in Köln in ganz wenigen Fällen - oder leistungsrechtlich notwendig wird, können auch Umzugskosten zum leistungshilferechtlichen Bedarf (§ 22 Abs. 3 SGB II) gehören.

Da die Kosten für einen Umzug von div. Faktoren abhängen (z. B. Art/Menge/Gewicht des zu befördernden Umzugsgutes, Entfernung zwischen alter/neuer Wohnung, Etage der alten/neuen Wohnung, vorhandene Aufzüge, Umfang der Eigenleistung), ist deren Angemessenheit für jeden Umzugsfall individuell – abhängig von sämtlichen Umständen – zu prüfen bzw. zu ermitteln. Pauschale Aussagen können hierzu insofern nicht getroffen werden.

Bei der Prüfung, in welchem Umfang die Kosten zu übernehmen sind, ist mit den Leistungsberechtigten die Frage der Selbsthilfe zu erörtern, da Selbsthilfemöglichkeiten grundsätzlich Vorrang vor einem kostenpflichtigen Umzug durch Dritte haben. Abhängig von der gemeinsam mit dem Leistungsempfänger ermittelten Selbsthilfemöglichkeit wird der Anteil der Eigenleistung

konkret festgelegt. Besondere Bedingungen gelten hier für Leistungsbezieher/innen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sofern Kosten in angemessenem Umfang entstehen (Miet-/Transportwagen, Versicherung, Benzinkosten), sind diese zu übernehmen. Bzgl. eines Miet-/Transportwagens sind entsprechende Angebote durch die Leistungsberechtigten vorzulegen.

Kann der Umzug nicht im Wege der Selbsthilfe durchgeführt werden, so werden die Leistungsberechtigten aufgefordert, drei Kostenvoranschläge von (ortsansässigen) Firmen, gemeinnützigen Vereinigungen oder Selbsthilfegruppen einzuholen, die Umzüge durchführen, und diese der ARGE vorzulegen.

- 2. Wie viele Tage vor einem geplanten Umzug eines ALG II – Beziehers / einer ALG II – Bezieherin kann die ARGE rechtzeitig eingereichte Vorschläge ablehnen und wie ist die einzuhaltende Frist der Einreichung?**

Antwort der Verwaltung:

Die eingereichten Kostenvoranschläge werden von der ARGE zeitnah geprüft. Eine Mitteilung an den/die Leistungsempfänger/in, für welches Angebot die Kosten übernommen werden können, erfolgt so rechtzeitig, dass ausreichend Zeit bleibt, das entsprechende Unternehmen zu beauftragen. Sollte für keines der eingereichten Angebote ein Kostenanerkennnis erteilt werden können, wird dies ebenfalls rechtzeitig mitgeteilt.

- 3. Welche Kriterien legt die ARGE bei Umzugsunternehmen an, die sie ALG II – Empfänger/innen weiterempfiehlt bzw. deren Annahme sie ihnen zur Pflicht macht?**

Antwort der Verwaltung:

Kann der Umzug nicht im Wege der Selbsthilfe durchgeführt werden, so werden die Leistungsberechtigten aufgefordert, drei Kostenvoranschläge von (ortsansässigen) Firmen, gemeinnützigen Vereinigungen oder Selbsthilfegruppen einzuholen, die Umzüge durchführen, und diese der ARGE vorzulegen. Es gibt keine ausdrückliche Empfehlung der ARGE bezüglich eines bestimmten Umzugsunternehmens an die Leistungsberechtigten; eine Verpflichtung zur Annahme eines Angebotes besteht nicht. Auf Nachfrage geben die Mitarbeiter/innen allerdings entsprechende Hilfestellungen (Hinweis auf Gelbe Seiten etc.).

Die eingereichten Kostenvoranschläge werden von der ARGE ausgewertet; dabei wird ein besonderes Augenmerk auf die Vergleichbarkeit der einzelnen angebotenen Leistungen gelegt. Für das preis-/leistungsbezogen günstigste Angebot wird ein Kostenanerkennnis erteilt.

- 4. Ist es richtig, dass zu den Umzugsunternehmen, die die ARGE empfiehlt, auch das Lisa-Johns-Haus gehört, ein Haus der Christlichen Gemeinde Köln, die in der Beratungsliteratur unter „Destruktive Kulte“ geführt wird und die eine rigide Kinderziehung (Prügelstrafe schon für Kleinstkinder) vertritt?**

Antwort der Verwaltung:

Seitens der ARGE werden keine Empfehlungen zugunsten bestimmter Umzugsunternehmen, gemeinnütziger Vereinigungen, Selbsthilfegruppen oder sonstiger Einrichtungen ausgesprochen. Dies gilt auch für das Lisa-Johns-Haus.  
(siehe auch Antwort zu Frage 3)

- 5. Werden bei einem von der ARGE als notwendig eingestuften Umzug von ALG II – Be-**

**zieher/innen die gleichen Kriterien in Bezug auf eine Toleranzgrenze bei der Mietobergrenze angelegt wie bei den Bestandswohnungen?**Antwort der Verwaltung:

Erwerbsfähige Hilfebedürftige erhalten als Arbeitslosengeld II Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung. Die Kosten der Unterkunft werden gemäß § 22 Abs. 1 SGB II in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Dabei gibt es keine festgelegten „Toleranzgrenzen“, sondern es erfolgt ausschließlich eine Bewertung des Einzelfalles.

Wurden Leistungsempfänger zu einem Umzug aufgefordert, sind zuvor soziale (z. B. voraussichtlich kurze Laufzeit eines Hilfefalles, Bekannte/Verwandte in der Nachbarschaft betreuen die Kinder und ermöglichen so eine Arbeitsaufnahme/Teilzeitarbeit) und wirtschaftliche Aspekte (zu erwartende Einsparungen wg. günstigerer neuer Miete) betrachtet und abgewogen worden. Unangemessene Aufwendungen für eine bereits bestehende Unterkunft werden somit nur solange anerkannt, wie eine preisgünstigere angemessene Unterkunft nicht zur Verfügung steht und ein Umzug nicht gefordert werden kann.